

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Andreas Dressel, Ksenija Bekeris, Martina Friederichs,  
Dirk Kienscherf, Dr. Monika Schaal (SPD) und Fraktion**

**der Abgeordneten André Trepoll, Karin Prien, Dennis Thering, Birgit Stöver,  
Dennis Gladiator (CDU) und Fraktion**

**der Abgeordneten Farid Müller, Christiane Blömeke, Antje Möller,  
Dr. Carola Timm, Dr. Anjes Tjarks (GRÜNE) und Fraktion**

**der Abgeordneten Katja Suding, Anna-Elisabeth von Treuenfels-Frowein,  
Michael Kruse, Dr. Wieland Schinnenburg, Jens Meyer (FDP) und Fraktion**

**der Abgeordneten Prof. Dr. Jörn Kruse, Dr. Bernd Baumann, Dirk Nockemann,  
Dr. Alexander Wolf, Detlef Ehlebracht (AfD) und Fraktion**

**Betr.: Abgeordnetengesetz**

**Die Bürgerschaft möge beschließen:**

**Dreiundzwanzigstes Gesetz  
zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes  
Vom .....**

Einziges Paragraph

§ 7 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 30. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 156), erhält folgende Fassung:

„ § 7

Unterstützungen

Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft kann in besonderen Fällen auf Antrag einem Mitglied einmalige Unterstützungen, einem ehemaligen Mitglied und dessen Hinterbliebenen einmalige Unterstützungen und laufende Unterhaltszuschüsse gewähren. Hinsichtlich der in Satz 1 aufgeführten Leistungen erlässt die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft konkretisierende Durchführungsbestimmungen.“

Begründung:

Der seit Inkrafttreten des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes unveränderte § 7 sollte nach den Gesetzesmaterialien entsprechend der vergleichbaren Regelungen im Bundestag und in anderen Landesparlamenten die Möglichkeit eröffnen, im Einzelfall in besonderen Härtefällen Unterstützungen zu gewähren. In der Praxis hat dieser Verweis unter anderem zur Konsequenz, dass es sich stets um eigene Schäden des Abgeordneten, die im Zusammenhang mit seiner Mandatsausübung stehen, handeln muss.

Künftig soll die Gewährung von Unterstützungen an einen Abgeordneten zum Schadensausgleich unter anderem auch in Fällen ermöglicht werden, in denen das Schadensereignis zwar im Zusammenhang mit der Mandatsausübung steht, jedoch nicht im Eigentum oder Besitz befindliche Gegenstände betrifft.

Die konkrete Ausgestaltung dieser Konstellationen und die Festlegung der Voraussetzungen für die Leistungsgewährung sollen in den von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft zu erlassenden Durchführungsbestimmungen erfolgen. Die Ermächtigung dafür soll ausdrücklich im Gesetz vorgesehen werden. Dadurch wird der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft die Möglichkeit eröffnet, auch auf künftige Entwicklungen kurzfristig und flexibel reagieren zu können.